

Führung neuer Ein- und Verkaufsbücher durch Schlachter.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe teilt uns mit:

Es ist durch die Beauftragten der Preisprüfungsstelle festgestellt worden, daß die Ein- und Verkaufsbücher, deren Führung allen Schlachtern und Wurstfabrikanten durch die Bekanntmachung vom 15. Mai 1916 auferlegt worden ist, in vielen Fällen mangelhaft oder gar nicht nachgetragen worden sind. Es ergeht deshalb heute an alle Beteiligten nochmals die dringende Mahnung, die Vorschriften der erwähnten Bekanntmachung auf das genaueste zu befolgen. Die Beauftragten der Preisprüfungsstelle werden künftig die Bücher regelmäßig nachprüfen und jede Zuwiderhandlung zur Anzeige bringen.

Wichtig ist insbesondere auch, daß die Abgaben an Großverbraucher (Restaurants, Gast- und Speisewirtschaften, Kantinen, Mittagstische, Pensionen, Krankenhäuser, Speiseanstalten, Kriegs- und Volkshäuser) nach Vorschrift eingetragen werden. Das der Kundschaft in die Wohnung zugestellte Fleisch gilt als im Laden verkauft. Alle Abfälle, auch Därme und Pansen, sind in der Einlauf- und Verwendungsspalte aufzuführen.

Vordrucke, die als Muster für die Eintragungen dienen können, werden im Büro der Fleischverorgungsstelle, Neß 4, vom Freitag dieser Woche ab auf Wunsch kostenlos verabfolgt. Die Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften hat außer strenger Bestrafung unter Umständen auch die zeitweise Schließung des betreffenden Geschäfts zur Folge. Auf die im Anzeigenteil abgedruckte amtliche Bekanntmachung über die Führung neuer und die Einlieferung der alten Bücher wird noch besonders aufmerksam gemacht.